

Vorlage an den Landrat

Titel: **Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Juni 2016**

Datum: 14. Juni 2016

Nummer: 2016-189

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/189

Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Juni 2016

vom 14. Juni 2016

1. Hannes Schweizer: Klassenbildung im Sekundarschulkreis Frenkentäler

Auf der Internet-Seite des Amts für Volksschulen ist ein FAQ zur Klassenbildung mit Stand 18. Mai 2016 aufgeschaltet. In den Tabellen der geplanten, freiwilligen und unfreiwilligen Zuweisungen werden in allen Sekundarschulkreisen Verschiebungen innerhalb der Sekundarschulkreise aufgeführt. Dabei wird aber in den Tabellen im Sekundarschulkreis Frenkentäler der SEK-Standort Liestal (Sekundarschulkreis Ergolz 1) auch als Standort des Sekundarschulkreises Frenkentäler dargestellt - Es wird suggeriert, dass Liestal auch zum Sekundarschulkreis Frenkentäler gehört!
Beantwortet durch die BKSD

Fragen:

1. Hat das Amt für Volksschulen auf eigene Initiative 4 von 50 Niveau P-Schülerinnen und Schülern aus dem Sekundarschulkreis Frenkentäler in den Sekundarschulkreis Ergolz 1 zugewiesen, um eine zweiten Niveau P-Klasse in Oberdorf zu verhindern oder gibt es einen anderen Grund?

Zum Zeitpunkt der Klassenbildung waren 48 Schülerinnen und Schüler im Schulkreis Frenkentäler für das Niveau P gemeldet. §11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Bildungsgesetzes (SGS 640) sieht für die Klassenbildung in den Niveaus E und P der Sekundarschule eine Richtzahl von 22 und eine Höchstzahl von 24 vor. Die Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) regelt in § 9, dass bei der Bildung von Parallelklassen diejenige Klassenzahl massgeblich ist, welche bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt. Bei 48 Anmeldungen bedeutet dies, dass durch die Bildung von zwei Klassen mit je 24 Schülerinnen und Schülern eine Differenz zur Richtzahl von zwei entsteht, durch die Bildung von drei Klassen hingegen eine Differenz von sechs, was deutlich höher ist.

Nach der Bildung der Klassen erfolgte noch eine weitere Anmeldung, welche dazu führte, dass mittlerweile 49 Schülerinnen und Schüler für das Niveau P angemeldet waren.

Die Sekundarschule Waldenburgertal hat nach der Klassenbildung die Erziehungsberechtigten schriftlich angefragt, ob allenfalls Schülerinnen und Schüler freiwillig an die Sekundarschule Reigoldswil oder Liestal wechseln wollen. Diese Anfrage hat ergeben, dass vier Schülerinnen und Schüler aus Hölstein und Lampenberg freiwillig in Liestal in die Schule gehen würden. Das Amt für Volksschulen hat diese 4 Schülerinnen und Schüler in der Folge gemäss seiner Zuständigkeit nach §13 Absatz 3 der Verordnung für die Sekundarschulen und gemäss Bildungsgesetzes (SGS 640) § 30 Absatz 2 der Sekundarschule Liestal zugewiesen.

2. Wie verträgt sich die Klassenbildung von 50 Schülerinnen und Schülern aus dem Sekundarschulkreis Frenkentäler für das Niveau P auf Klassen über die beiden Sekundarschulkreise Frenkentäler und Ergolz 1 mit § 12a Absatz 1 Klassenbildung der Verordnung für die Sekundarschulen in dem steht, dass die Klassenbildung im Sekundarschulkreis zu erfolgen hat?

Gemäss §30 Absatz 1 des Bildungsgesetzes (SGS 640) wird die Sekundarschule in der Regel im Schulkreis besucht. Die BKSD kann gemäss § 30 Absatz 2 des Bildungsgesetzes Zuweisungen über den Schulkreis hinaus vornehmen. Der §12a Absatz 1 der Verordnung für die Sekundarschulen besagt, dass die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vornehmen. Das ist, wie in Antwort zur Frage 1 beschrieben, erfolgt. Die zum Zeitpunkt der Klassenbildung gemeldeten 48 Schülerinnen und Schüler ergaben im Sekundarschulkreis Frenkentäler 2 Klassen im Niveau P. Dazu waren keine Zuweisungen über den Sekundarschulkreis hinaus erforderlich. Dem Wechsel der vier Schülerinnen und Schüler aus Hölstein und Lampenberg wurde aufgrund vom §13 Absatz 3 der Verordnung für die Sekundarschulen zugestimmt.

3. Wie ist diese Vorgehensweise mit dem Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 vereinbar?

Das Dekret bezeichnet lediglich die Sekundarschulkreise und die Sekundarschulstandorte. Die Vorgehensweise der Klassenbildung und Zuweisung richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Verordnung für die Sekundarschulen. Das Dekret wird nicht tangiert.

2. Hannes Schweizer: Schulweg zwischen Oberdorf und Reigoldswil

In der Vernehmlassung zum 8. Generellen Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr vom 18. Mai 2016 wird vorgeschlagen, die Buslinie von Waldenburg/ Oberdorf nach Reigoldswil per 2018 einzustellen.

Auf Seite 19 wird ausgeführt, dass die Angebote der Linien 91, 92 und 93 nicht in der heutigen Form in den 8. GLA übernommen werden können und auf Seite 36, dass die heute bestehende "Tal-Verbindung" zwischen Waldenburg/Oberdorf und Reigoldswil nicht zwingend nötig ist.

Beantwortet durch die BUD

Fragen:

1. Wie sollen die Schülerinnen und Schüler aus dem Waldenburger Tal ab 2018 in die Sekundarschule Reigoldswil gelangen?

Die Schülerbeziehungen werden grundsätzlich jeweils im Rahmen der jährlichen Fahrplanvernehmlassung ermittelt (aktuell laufende Vernehmlassung bis zum 19. Juni 2016 für den Fahrplan 2017). Gegebenenfalls wird der Fahrplan soweit als möglich und/oder nötig auf die Schulzeiten abgestimmt.

Im Hinblick auf den 8. GLA findet auf dem Abschnitt Waldenburg – Reigoldswil von Montag bis Freitag trotz Sparmassnahmen gegenüber heute kein Angebotsabbau statt. Denn hier wird bereits das Grundangebot von neun Kurspaaren gefahren (Mindestangebot). Der Abbau beschränkt sich bei der Linie 91 auf den Abschnitt Reigoldswil – Bretzwil.

2. Beabsichtigt die Regierung einen Schulbus zwischen dem Waldenburger Tal und Reigoldswil in Betrieb zu nehmen?

Die BUD bestellt grundsätzlich keine reinen Schulbusse. Die Schülerinnen und Schüler benutzen für den Schulweg den öffentlichen Verkehr, falls dieser zu Fuss, mit dem Velo oder Mofa nicht zumutbar ist. Es gibt Kurse, welche nur zu Schulzeiten verkehren und/oder als „Schülerkurs“ bezeichnet werden, jedoch von allen öV-Kunden genutzt werden können. Der in der Regel hohe Schüleranteil im öV wirkt sich positiv auf die Auslastung und den Kostendeckungsgrad einer Linie aus, wodurch bei entsprechender Nachfrageveränderung das Angebot erweitert werden kann.

3. Diego Stoll: Verwaltungsneubau am Bahnhof Liestal

Gemäss Kanton bildet die Ausbildung von Wirtschaftsflächen „ein Herzstück der Wirtschaftsförderung“. Fünf Flächen wurden dabei als prioritär eingestuft, darunter das Bahnhofsareal in Liestal. In diesem Zusammenhang schloss der Kanton im Juli 2013 zusammen mit der SBB und der Stadt Liestal einen sog. „letter of intent“ für die gemeinsame Planung eines neuen Bahnhofs. Der Kanton äusserte dabei die feste Absicht, seine 50 verschiedenen Standorte in Liestal aufzulösen und sich im neuen Verwaltungsgebäude am Bahnhof einzumieten. Dies mit der Folge, dass die bislang vom Kanton blockierten Flächen endlich für die Ansiedlung von neuen Unternehmen und attraktivem Wohnraum frei würden. Am 25. April präsentierten die SBB und die Stadt Liestal nun das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb für den neuen Bahnhof. Nicht mit von der Partie war an diesem Tag der Kanton. Dies lässt sich nur so erklären, dass sich der Regierungsrat offenbar nicht darüber schlüssig ist, ob er seiner Ankündigung aus dem Jahre 2013 auch Taten folgen lassen soll.

Beantwortet durch die BUD

Fragen:

1. In der Annahme, dass der Regierungsrat die Ausbildung von Wirtschaftsflächen nach wie vor als „Herzstück der Wirtschaftsförderung“ betrachtet: Wie stellt er sich heute zu seiner Absichtserklärung aus dem Jahre 2013?

Die Absichtserklärung für einen Verwaltungsneubau gilt weiterhin. Der Kanton unterstützt die Weiterentwicklung des Bahnhofsareals. Der Kanton unterstützt ebenfalls aktiv die Ausarbeitung des Quartierplans Bahnhof Liestal. Bei der Präsentation des Wettbewerbs handelte es sich um den Neubau des Bahnhofs (1. Etappe, Baubereiche B und C), in welchem der Kanton nicht als Mieter involviert ist.

2. Wieso macht der Regierungsrat in dieser wichtigen Angelegenheit nicht vorwärts (Zitat SBB: „Der Ball liegt beim Kanton. Wir sind bereit, loszulegen.“)? Inwiefern ist sichergestellt, dass das Zögern des Regierungsrats den Verwaltungsneubau nicht gefährdet resp. dass die SBB am Ende nicht aus dem Projekt aussteigt?

Das Zustandekommen einer Einmietung des Kantons ist abhängig vom Ausgang der Mietvertragsverhandlungen mit der SBB. Ein Verwaltungsgebäude wäre Gegenstand eines zweiten Planungsschrittes und weiteren Wettbewerbs der SBB (Baufeld A). Vor Abschluss der Mietverhandlungen werden aber keine weiteren planerischen Schritte getätigt. Die Diskussion zwischen Kanton und SBB sind noch nicht abgeschlossen

3. Vorausgesetzt, der Regierungsrat ist (auch) der Ansicht, dass das Parlament in dieser Sache das letzte Wort haben soll: Wann kommt die Einmietungsvorlage in den Landrat?

Der Zeitpunkt der Einreichung einer Landratsvorlage zur Einmietung ist abhängig vom Abschluss der Verhandlungen.

Liestal, 14. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Anton Lauber

Der Landschreiber:
Peter Vetter